



Das Lebensministerium



Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe

Richtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung (RL ILE/2007)

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Autor:
Dr. Müller



Das Lebensministerium

Referat 24
Ländliche Entwicklung

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbszweck in vorhandener Bausubstanz

Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude



Herzlich willkommen im Gesundheitshaus Lohmen!
Kompetenz unter einem Dach

Beispiel: eine leerstehende Grundschule wird zu einem multifunktionalen Dienstleistungszentrum umgenutzt

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten und max. 25% Freianlagen, einschl. Planung.

Antragberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz (für den Teil Dienstleistungen ohne Erwerbszweck): 65%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbzweck in vorhandener Bausubstanz

Erhalt von Einrichtungen durch Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden und von Erschließungsflächen



Beispiel: Außenrenovierung eines Jugendclubs

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten an der Außenhülle und max. 25% Freianlagen, einschl. Planung (Kirchen nur Außenhülle, keine Freianlagen).

Antragberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz: 75%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbzweck in vorhandener Bausubstanz

Investive Maßnahmen zur Modernisierung und Funktionsanreicherung bestehender dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen



Beispiel: In einem Dorfgemeinschaftshaus soll eine neue Hackschnitzelheizanlage eingebaut werden, um die Betriebskosten zu senken und ein bisher ungenutzter Raum wird für einen weiteren Verein ausgebaut.

Zuwendungsfähig sind festinstallierte Einrichtungen und Hochbauarbeiten, einschließlich Planung.

Antragberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz: 75%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 150.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbzweck in vorhandener Bausubstanz

Investive Maßnahmen zur Zusammenlegung und Qualifizierung der sozialen und kulturellen Grundversorgung



Beispiel: eine Gemeinde schließt drei nicht tragfähige Gemeinschaftseinrichtungen und konzentriert diese im Hauptort

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten und max. 25% Freianlagen, einschl.

Planung

Antragsberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz: 75%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Krankenhaus- und Schulbauten
- Sportstätten, die auch dem Leistungssport dienen
- Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Minigolfplätze, Golfanlagen
- Renovierung von Kirchen und deren Einrichtungen

Sonstige soziokulturelle Maßnahmen

Neu- und Ausbau von kleinen öffentlich nutzbaren Freianlagen zur Sicherstellung eines Mindestangebotes, insbesondere für Kinder, Jugendliche und /oder Senioren



Beispiel: ein Kinderspielplatz wird gebaut

Zuwendungsfähig sind
Landschaftsbauarbeiten, einschl. Planung

Antragsberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz: 75%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 5.000 €

Sonstige soziokulturelle Maßnahmen

Unterstützung von Investitionen mit hohem Eigenleistungsanteil in Vereinsanlagen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens



Beispiel: ein Dorfclub baut sich eine Mühle zum Vereinsdomizil aus

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten und max. 25% Freianlagen, einschl. Planung

Antragsberechtigt sind nur Gemeinden und Vereine.

Fördersatz: 75%

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 5.000 €

Ländliches Kulturerbe mit öffentlicher Zugänglichkeit bei gleichzeitigen ökonomischen Sekundäreffekten

Investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen



Beispiel: ein historischer Schlosspark wird besuchergerecht weiterentwickelt

Zuwendungsfähig sind Bauarbeiten und fest an den Park gebundene Ausstattungen einschl. Planung.

Antragsberechtigt sind neben Gemeinden und Vereinen auch natürliche Personen und Unternehmen, wenn die öffentliche Zugänglichkeit gesichert ist.

Fördersätze:

- 75% für Gemeinden und Vereine
- 50% für Privatpersonen
- bis zu 50% für Unternehmen

Mwst. ist für Gemeinden nicht zuwendungsfähig.

Max. Zuwendung: 100.000 € für Gemeinden und Vereine, 80.000 € für Unternehmen und Privatpersonen

Mindestzuschuss: 15.000 € für Gemeinden und Vereine, 10.000 € für Unternehmen und Privatpersonen